

Betreff
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 26.09.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Mielke	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	04.10.2023	Ö

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die Beratungen im Ältestenrat am 11. September 2023 und im Hauptausschuss am 18. September 2023.

Die Verwaltung hat nach den Beratungen in den vorgenannten Gremien die Änderungen der Hauptsatzung in eine Neufassung eingearbeitet.

Wegfallende Teile sind dabei in ROT markiert und optisch gestrichen, die neuen Textbereiche wurden in BLAU bzw. die im Hauptausschuss empfohlenen Änderungen in LILA aufgenommen.

Die von der Verwaltung empfohlenen Änderungen wurden in GRÜN in die Fassung eingebaut.

Die geänderte Fassung wurde der Kommunalaufsicht zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme ist am 27.09.2023 eingegangen. Die Hinweise der Kommunalaufsicht sind in GELB markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich aus der Änderung der Hauptsatzung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön.

I.A.
Mielke

Anlagen:

Entwurf der Änderungsfassung der Hauptsatzung (Stand 28.09.2023)

Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde

Neufassung der Hauptsatzung

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön (STAND: 28.09.2023, 12:00 Uhr)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön vom _____ folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Stadt Plön erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

(1) Das Stadtwappen zeigt auf silbernem Grund über abwechselnd silbernen und blauen Wellen, in denen ein roter Fisch schwimmt, eine rote durchgehende, niedrige Zinnenmauer aus Ziegeln, besetzt mit einem roten, gedrungenen Zinnenturm mit zwei schwarzen Torbögen; über dem Turm schwebend das Holsteinische Wappen (in rot das silberne Nesselblatt).

(2) Die Stadtflagge zeigt in waagerechter Anordnung die Farben blau-weiß und das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt auf rundem Feld das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Plön“ auf dem Außenrand.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese / Dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen.

§ 2

Stadtvertretung (§§ 27 Abs. 5, 31 Abs.1 Satz 2 GO)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau oder Ratsherr.

§ 3

Einberufung und Geschäftsordnung (§ 34 GO)

(1) Die Ratsversammlung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Ratsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Die Stadt Plön entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

(5) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 b

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Plön mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der:dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie:Er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 4

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher (§§ 10, 16 a, 27, 32, 33 ,34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister (§ 61 Abs. 1 i.V.m. §§ 57 – 57d GO; § 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.

Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 6

Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzendem, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, den Vorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder der Ratsversammlung, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe in die Ratsversammlung gewählt wurden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(4) Der Ältestenrat tagt in nicht – öffentlicher Sitzung.

(5) Die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

(6) Zu der Beratung von Anträgen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung kann ~~der:dem Antragsteller:in~~ dem Antragsteller/der Antragstellerin auf Antrag das Wort erteilt werden.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Plön bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

(7) Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche **Teile von** Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) Sie soll der Ratsversammlung alle 4 Jahre einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung (§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Hauptausschuss (§§ 27, 28, 40, 45a, 45b, 45c, 76 Abs. 4, ~~§ 95n Abs. 5 GO~~ § 92 Abs. 5 GO)

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern der Ratsversammlung, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Stimmrecht.

(2) Aufgabengebiet:

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2. Der Hauptausschuss ist der zentrale Koordinierungs- und Steuerungsausschuss. Ihm obliegen das Finanz-, Steuer-, Abgaben-, Wohnungs- und Grundstückswesen sowie folgende Aufgabengebiete:

- Gewerbe-, Wirtschafts-, **Tourismus-**, Wirtschaftsförderangelegenheiten,
- Märkte,
- Parkplätze,
- Feuerwehr,
- **Katastrophenschutz**,
- ~~Patente und Partnerschaften~~
- **Führung der städtischen Eigenbetriebe, Regiebetriebe und Gliederungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten**
- **Stadt- und Straßenreinigung**

(3) Die Ratsversammlung überträgt dem Hauptausschuss gem. § 27 und 28 und 76 Abs. 4 Satz 4 GO die folgenden Entscheidungen:

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt.

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer **nicht rechtsfähigen örtlichen** Stiftung **nach § 96** einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei der Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt ab einem Betrag von mehr als 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlichen gleich kommen, ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
9. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von mehr als 25.000,00 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000,00 € jährlich,
10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €.
11. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €.
12. Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern darüber, ob die Voraussetzungen für die Verletzung der Treuepflicht vorliegen. Er entscheidet ferner bei Ratsmitgliedern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
13. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
14. Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
15. Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 10

Weitere Ausschüsse (§§ 16a, 45, 46 GO)

~~(4)~~ (1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung -StEP-

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die **nicht** der Ratsversammlung angehören **können**, aber die formalen Kriterien erfüllen, sich für die Ratsversammlung zur Wahl zu stellen.

Aufgabengebiete:

- Stadtplanung **und –entwicklung**,
- Energieversorgung und -konzepte
- Verkehrsangelegenheiten,
- **Stadt- und Straßenreinigung**,
- Barrierefreiheit,
- Umweltthemen in Verbindung mit Bauleitplanung **sowie der Stadtplanung und –entwicklung**

2. Ausschuss für ~~gesellschaftliche Angelegenheiten~~, **Soziales, Umwelt und Tourismus Energie**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die **nicht** der Ratsversammlung angehören **können**, aber die formalen Kriterien erfüllen, sich für die Ratsversammlung zur Wahl zu stellen.

Aufgabengebiete:

- Soziale Angelegenheiten,
- Förderung und Pflege des Sports,
- ~~Jugendförderung einschl. Jugendzentrum~~,
- **Förderung der Jugendarbeit**,
- Kultur und Bildung **und Gemeinschaftsaufgaben**,
- Bücherei,
- ~~Schulangelegenheiten der Stadt Plön~~,
- ~~Tourismus~~
- **Klimaanpassungsmaßnahmen**
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Gewässerschutz
- **Energieversorgung**

~~(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 (Überproportionalitätsklausel) und 2 (beratendes Grundmandat) GO erhöhen.~~

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 (Überproportionalitätsklausel) und 2 (beratendes Grundmandat) GO erhöhen.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die von der Ratsversammlung gewählten Ausschüsse haben die Beschlüsse der Ratsversammlung in den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten nach den Grundsätzen und Zielen für die Stadt Plön vorzubereiten.

(2) Die den Ausschüssen (nach § 10) übertragenen Entscheidungen werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung übertragen.

(4) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (Poolvertretung). Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion darf die Anzahl der Mitglieder dieser Fraktion in der Ratsversammlung nicht übersteigen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger:innen gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind durch die Ratsversammlung zu wählen.

§ 12

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 95d, 95f 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen,

2. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,

3. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,

7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und **ähnlichen Zuwendungen sowie** Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 75.000,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000,00 €,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000,00 €.

(3) Soweit gesetzlich nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gegeben ist, bedürfen Verträge ab einer Laufzeit von 10 Jahren der Zustimmung der Ratsversammlung. Hiervon ausgenommen sind:

1. Kreditverträge im Rahmen von bestehenden Haushaltssatzungen,

2. Mietverträge über Wohnraum in den eigenen städtischen Liegenschaften und

3. Verträge, deren Gegenstand Ablösebeträge oder Ausbaubeiträge aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein sind.

§ 13

Seniorenbeirat (§§ 47d, 47e GO)

(1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 13 a

Kinder- und Jugendrat (§ 47d, § 47e GO)

(1) Es wird ein Kinder- und Jugendrat gebildet. Der Kinder- und Jugendrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Bildung eines Kinder- und Jugendrates.“

§ 14

Beauftragte/Beauftragter für den Umweltschutz

(1) Die Ratsversammlung beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umweltschutz.

(2) Die oder der Beauftragte berät und unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss, die Ausschüsse und die Ratsversammlung zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Plön.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Ausschüsse sollen den Rat der oder des Beauftragten schon während der Planungen über Projekte und Vorhaben einholen, die den Umweltschutz, die Landschaftsplanung und die Landschaftspflege berühren.

(4) Die oder der Beauftragte für Umweltschutz kann gem. § 16c Abs. 2 GO als Sachkundige/Sachkundiger auf Beschluss der in Abs. 2 genannten Gremien gehört werden. In Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches kann ihr/ihm auf Wunsch das Wort erteilt werden. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung ist die/der Beauftragte für Umweltschutz fristgemäß einzuladen.

(5) Die oder der Beauftragte ~~sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter~~ werden für die Dauer der Wahlzeit der Ratsversammlung durch Beschluss der Ratsversammlung berufen.

(6) Die oder der Beauftragte erhält eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Plön.

§ 14 a

Beauftragte/r der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Ratsversammlung beruft eine/n Beauftragte/n der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie/er ist über alle wichtigen Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Aufgaben der/des Beauftragten der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 15

Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt sind, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 16

Verträge (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt Plön mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern **und oder** stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO **oder** der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, **die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben**, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 €, halten. ~~Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die~~ Verträge, **die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind** ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der **freihändigen Vergabe-/ Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages**, ist der Vertrag ohne **Beteiligung Zustimmung** der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (§§ 56,64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € mtl. nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung EU 2016 / 679 [Datenschutzgrundverordnung], Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Plön zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. **Dies gilt nicht für die Anschrift.**

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. **Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. §93a Abgabenordnung statt.** Eine **darüberhinausgehende** Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht.“ **Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.**

§ 19

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, § 4a, § 6a u. § 10a Baugesetzbuch)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Plön werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ploen.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse: Stadt Plön, Schlossberg 3 – 4, 24306 Plön. Textfassungen liegen unter derselben Anschrift zur Mitnahme aus oder werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Plön werden in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05 2022, in Kraft getreten am 21.05.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Plön, den _____

- L. S. -

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel - Schneider

Veröffentlicht:

Plön, den _____

- L. S. -

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider

Herr Mielke, Dirk

Von: Saggau, Angela <Angela.Saggau@kreis-ploen.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2023 14:07
An: Herr Mielke, Dirk
Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön

Sehr geehrter Herr Mielke,

von den mir übersandten Unterlagen habe ich mir die Änderungsversion der Hauptsatzung angeschaut und nehme hierzu wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 a:
Es sollte ein weiterer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt werden: „In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Näherer regelt die Geschäftsordnung.
In Abs. 3 sollte es in Zeile 4 „Vorschläge“ heißen.
2. In § 4 Abs. 3 sollte in der ersten Zeile beim Wort „Vorsitzender“ das „r“ gestrichen werden.
3. In der Überschrift zu § 5 würde ich den Klammerzusatz wie folgt fassen: „(§ 61 Abs. 1 i.V.m. §§ 57 – 57 d GO; § 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)“
4. Zu § 6 Abs. 2: Statt „Vorsitzender“ und „Vorsitzendem“ sollte es „Vorsitzende“ und „Vorsitzenden“ heißen. Die beschriebene Zusammensetzung des Ältestenrates entspricht nicht derjenigen aus § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
5. In § 7 Abs. 7 Satz 2 sind vor dem letzten Wort „Sitzungen“ die Wörter „Teile von“ zu ergänzen, da es keine vollständig nicht öffentliche Sitzungen (mehr) gibt.
6. In der Überschrift zu § 9 ist „§ 95 n Abs. 5 GO“ zu streichen, da dieser durch das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz gestrichen wurde, und durch „§ 92 Abs. 5 GO“ zu ersetzen
7. Zu § 9 Abs. 3 Nr. 3: § 28 Satz 1 Nr. 22 GO wurde durch Art. 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (GVOBl. Schl.-H. S. 279) geändert, weshalb auch in der Hauptsatzung eine Anpassung erfolgen muss.
8. Zu § 9 Abs. 3 Nr. 11 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 8: Hier sollen in abgestufter Form die Entscheidungszuständigkeiten für die Bürgermeisterin und den Hauptausschuss geregelt werden, weshalb identische Formulierungen gewählt werden müssen. Die Formulierung in § 9 Abs. 3 Nr. 11 entspricht der aus § 76 Abs. 4 GO und sollte daher gewählt werden. Die Entscheidungszuständigkeit für die Annahme von Erbschaften könnte unter einem weiteren Punkt delegiert werden.
9. In § 9 Abs. 3 Nr. 13 sollte es in der 2. Zeile „Inhaberinnen“ heißen.
10. Zu § 10: Gemäß § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder. Daher darf Abs. 2 nicht gestrichen werden.
11. In der Überschrift zu § 12 sind „§§ 95 d, 95 f GO“ zu streichen, da diese durch das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz gestrichen wurden, und durch „§§ 82, 84 GO“ zu ersetzen
12. § 16 sollte wie im Satzungsmuster des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 5. Mai 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1.265) formuliert werden, weil dieses die neueste Entwicklungen im Vergaberecht berücksichtigt.
„Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden

Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ...€, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von ... € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von ... € im Monat, nicht übersteigt.“

13. Zu § 18 Abs. 1: Als letzter Satz ist folgender einzufügen: „Dies gilt nicht für die Anschrift.“ Das ULD sieht keinen Rechtsgrund für die Verwendung der Anschrift für Archiv und Veröffentlichung ohne Einwilligung.
14. In § 18 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen und durch folgende Regelung zu ersetzen: „Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr den aktuellen steuerrechtlichen Meldepflichten, da gemäß § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung die Anschrift derzeit verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen ist und voraussichtlich ab dem 1 Januar 2025 auch die Bankverbindung gemäß einem neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 e Mitteilungsverordnung. Für eine korrekte Formulierung in der Hauptsatzung, die möglichst selten angepasst werden muss, sollte daher die vorgenannte Formulierung gewählt werden.
15. In § 18 Abs. 5 ist folgender 2. Satz zu ergänzen: „Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Angela Saggau



DER LANDRAT
DES KREISES PLÖN

-Kommunalaufsicht-

Fachbereich 3
Sicherheit, Ordnung, Bauen und Umwelt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Tel.: 04522 743 243

E-Mail: angela.saggau@kreis-ploen.de

Von: Dirk.Mielke@PLOEN.de <Dirk.Mielke@PLOEN.de>

Gesendet: Donnerstag, 21. September 2023 13:36

An: Saggau, Angela <Angela.Saggau@kreis-ploen.de>

Cc: volker.ohms@PLOEN.de; nikolas.titze@PLOEN.de; Mira.Raduenzel@ploen.de; Jeannette.Schnell@PLOEN.de

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön

Sehr geehrte Frau Saggau,

wie heute Vormittag besprochen, übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön sowie einen Entwurf für die Neufassung der Zuständigkeitsordnung und würde mich freuen, wenn Sie sich die Entwürfe einmal anschauen könnten.

Da es in der Vergangenheit hin und wieder zu Unstimmigkeiten bei den Zuständigkeiten der Ausschüsse gekommen ist, hat die Selbstverwaltung den Wunsch geäußert, die Zuständigkeitsordnung und in diesem Zusammenhang auch die Hauptsatzung zu überarbeiten. In den vergangenen Wochen haben sich die Fraktionen und die Verwaltung Gedanken gemacht und Vorschläge unterbreitet, die im Ältestenrat am 11.09. und im Hauptausschuss am 18.09.2023 beraten worden sind.

Der Hauptausschuss hat am 18.09.2023 der Ratsversammlung die anliegenden Fassungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung zur Beschlussfassung empfohlen.

Wegfallende Teile sind in der Änderungsversion in ROT markiert und gestrichen, die neuen Textbereiche wurden in BLAU, GRÜN oder LILA aufgenommen.

Anlagen:

- Neufassung der Hauptsatzung
- Änderungsversion der Hauptsatzung
- Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- Änderungsversion der Zuständigkeitsordnung

Herzliche Grüße

Dirk Mieke

Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service
Teamleitung Team 23 - Koordination

Stadt Plön
- Die Bürgermeisterin-
Schloßberg 3-4
24306 Plön

Tel.-Nr.: +49 4522 505 713

Telefonvermittlung: +49 4522 505-0

Fax-Nr.: +49 4522 50569

E-Mail: dirk.mielke@ploen.de

Internet: www.ploen.de

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anliegen einen Termin, da das Rathaus und Bürgerbüro weiter geschlossen bleiben.

Kleinere Anliegen können Sie im Bürgerbüro, Lange Straße 22 ohne Termin erledigen. Ob Ihr Anliegen auch zu den kleineren Anliegen gehört, erfahren Sie [hier](#).

Sprechzeiten:

Montag und Dienstag 08:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Absprache

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanhträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.



Wichtige Hinweise:

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Terminvergabe über die Homepage www.kreis-ploen.de.

Bitte geben Sie in E-Mails immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Sofern etwa für Verfahrensanhträge, Rechtsbehelfe oder sonstige Erklärungen durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgeschrieben ist, wird diese grundsätzlich nur durch die Übersendung per Post oder Fax eingehalten.

Bestimmte Gesetze geben Ihnen die Möglichkeit, die Schriftform zu ersetzen.

Ist eine solche Ersetzungsmöglichkeit gegeben und machen Sie davon Gebrauch, ist keine zusätzliche schriftliche Übersendung per Post oder Fax erforderlich.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden sie hier: www.kreis-ploen.de/Datenschutz/.

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plön (STAND: 28.09.2023, 12:00 Uhr)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön vom _____ folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Stadt Plön erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

(1) Das Stadtwappen zeigt auf silbernem Grund über abwechselnd silbernen und blauen Wellen, in denen ein roter Fisch schwimmt, eine rote durchgehende, niedrige Zinnenmauer aus Ziegeln, besetzt mit einem roten, gedrungenen Zinnenturm mit zwei schwarzen Torbögen; über dem Turm schwebend das Holsteinische Wappen (in rot das silberne Nesselblatt).

(2) Die Stadtflagge zeigt in waagerechter Anordnung die Farben blau-weiß und das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt auf rundem Feld das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Plön“ auf dem Außenrand.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese / Dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen.

§ 2

Stadtvertretung (§§ 27 Abs. 5, 31 Abs.1 Satz 2 GO)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau oder Ratsherr.

§ 3

Einberufung und Geschäftsordnung (§ 34 GO)

(1) Die Ratsversammlung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Ratsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Die Stadt Plön entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

(5) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 b

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Plön mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der:dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie:Er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 4

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher (§§ 10, 16 a, 27, 32, 33 ,34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister (§ 61 Abs. 1 i.V.m. §§ 57 – 57d GO; § 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.

Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 6

Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, den Vorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder der Ratsversammlung, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe in die Ratsversammlung gewählt wurden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(4) Der Ältestenrat tagt in nicht – öffentlicher Sitzung.

(5) Die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

(6) Zu der Beratung von Anträgen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung kann dem Antragsteller/der Antragstellerin auf Antrag das Wort erteilt werden.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Plön bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

(7) Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) Sie soll der Ratsversammlung alle 4 Jahre einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung (§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Hauptausschuss (§§ 27, 28, 40, 45a, 45b, 45c, 76 Abs. 4, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern der Ratsversammlung, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Stimmrecht.

(2) Aufgabengebiet:

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2. Der Hauptausschuss ist der zentrale Koordinierungs- und Steuerungsausschuss. Ihm obliegen das Finanz-, Steuer-, Abgaben-, Wohnungs- und Grundstückswesen sowie folgende Aufgabengebiete:

- Gewerbe-, Wirtschafts-, Tourismus-, Wirtschaftsförderangelegenheiten,
- Märkte,
- Parkplätze,
- Feuerwehr,
- Katastrophenschutz,
- Führung der städtischen Eigenbetriebe, Regiebetriebe und Gliederungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Stadt- und Straßenreinigung

(3) Die Ratsversammlung überträgt dem Hauptausschuss gem. § 27 und 28 und 76 Abs. 4 Satz 4 GO die folgenden Entscheidungen:

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt.

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung nach § 96, einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei der Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt ab einem Betrag von mehr als 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlichen gleich kommen, ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €,
9. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von mehr als 25.000,00 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000,00 € jährlich,
10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von mehr als 75.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €.
11. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €.
12. Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern darüber, ob die Voraussetzungen für die Verletzung der Treuepflicht vorliegen. Er entscheidet ferner bei Ratsmitgliedern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
13. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
14. Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
15. Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 10

Weitere Ausschüsse (§§ 16a, 45, 46 GO)

(1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung -StEP-

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die nicht der Ratsversammlung angehören, aber die formalen Kriterien erfüllen, sich für die Ratsversammlung zur Wahl zu stellen.

Aufgabengebiete:

- Stadtplanung und -entwicklung,
- Energieversorgung und -konzepte
- Verkehrsangelegenheiten,
- Barrierefreiheit,
- Umweltthemen in Verbindung mit Bauleitplanung sowie der Stadtplanung und -entwicklung

2. Ausschuss für Soziales, Umwelt und Energie

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die nicht der Ratsversammlung angehören, aber die formalen Kriterien erfüllen, sich für die Ratsversammlung zur Wahl zu stellen.

Aufgabengebiete:

- Soziale Angelegenheiten,
- Förderung und Pflege des Sports,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Kultur und Bildung,
- Bücherei,
- Klimaanpassungsmaßnahmen
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Gewässerschutz
- Energieversorgung

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 (Überproportionalitätsklausel) und 2 (beratendes Grundmandat) GO erhöhen.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die von der Ratsversammlung gewählten Ausschüsse haben die Beschlüsse der Ratsversammlung in den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten nach den Grundsätzen und Zielen für die Stadt Plön vorzubereiten.

(2) Die den Ausschüssen (nach § 10) übertragenen Entscheidungen werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung übertragen.

(4) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (Poolvertretung). Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion

darf die Anzahl der Mitglieder dieser Fraktion in der Ratsversammlung nicht übersteigen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger:innen gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind durch die Ratsversammlung zu wählen.

§ 12

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen,

2. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,

3. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,

7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 75.000,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000,00 €,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000,00 €.

(3) Soweit gesetzlich nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gegeben ist, bedürfen Verträge ab einer Laufzeit von 10 Jahren der Zustimmung der Ratsversammlung. Hiervon ausgenommen sind:

1. Kreditverträge im Rahmen von bestehenden Haushaltssatzungen,

2. Mietverträge über Wohnraum in den eigenen städtischen Liegenschaften und

3. Verträge, deren Gegenstand Ablösebeträge oder Ausbaubeiträge aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein sind.

§ 13

Seniorenbeirat (§§ 47d, 47e GO)

(1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 13 a

Kinder- und Jugendrat (§ 47d, § 47e GO)

(1) Es wird ein Kinder- und Jugendrat gebildet. Der Kinder- und Jugendrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Bildung eines Kinder- und Jugendrates.“

§ 14

Beauftragte/Beauftragter für den Umweltschutz

(1) Die Ratsversammlung beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umweltschutz.

(2) Die oder der Beauftragte berät und unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss, die Ausschüsse und die Ratsversammlung zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Plön.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Ausschüsse sollen den Rat der oder des Beauftragten schon während der Planungen über Projekte und Vorhaben einholen, die den Umweltschutz, die Landschaftsplanung und die Landschaftspflege berühren.

(4) Die oder der Beauftragte für Umweltschutz kann gem. § 16c Abs. 2 GO als Sachkundige/Sachkundiger auf Beschluss der in Abs. 2 genannten Gremien gehört werden. In Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches kann ihr/ihm auf Wunsch das Wort erteilt werden. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung ist die/der Beauftragte für Umweltschutz fristgemäß einzuladen.

(5) Die oder der Beauftragte werden für die Dauer der Wahlzeit der Ratsversammlung durch Beschluss der Ratsversammlung berufen.

(6) Die oder der Beauftragte erhält eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Plön.

§ 14 a

Beauftragte/r der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Ratsversammlung beruft eine/n Beauftragte/n der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie/er ist über alle wichtigen Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Plön und deren Ausschüsse bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Plön über die Aufgaben der/des Beauftragten der Stadt Plön für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 15

Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt sind, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 16

Verträge (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt Plön mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (§§ 56,64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € mtl. nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung EU 2016 / 679 [Datenschutzgrundverordnung], Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Plön zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. §93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht.“ Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, § 4a, § 6a u. § 10a Baugesetzbuch)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Plön werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ploen.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse: Stadt Plön, Schlossberg 3 – 4, 24306 Plön. Textfassungen liegen unter derselben Anschrift zur Mitnahme aus oder werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Plön werden in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht

§ 20
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05 2022, in Kraft getreten am 21.05.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Plön, den _____

- L. S. -

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel - Schneider

Veröffentlicht:

Plön, den _____

- L. S. -

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider